Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1934	Nr. 48

Inhalt:

(Nr. 14214.) Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung). Vom 13. Dezember 1934.

Auf Grund der Ermächtigung im § 8 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 404) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl steht allein dem Staate zu, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die in dieser Verordnung für Erdöl gegebenen Vorschriften gelten auch für Erdgas, Erdwachs, Asphalt und die wegen ihres Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteine.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl vom 22. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 87) und des Erdölgesetzes vom 12. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 257).

§ 2.

Der Staat kann die Ausübung des ihm nach § 1 vorbehaltenen Rechtes anderen Personen übertragen.

§ 3.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt das Recht des Grundeigentümers zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl.

(2) Unberührt bleiben jedoch die Verträge über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, die der Grundeigentümer vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat. Der aus einem solchen Vertrage Berechtigte behält das bezeichnete Recht auch für die ihm gehörigen Grundstücke, solange sie nach der Entscheidung des Oberbergamts den Betriebszwecken seines Erdölunternehmens dienen.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Verträge können nur mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit oder der von ihm bestimmten Behörde geändert werden. Dasselbe gilt auch für die Abtretung oder Überlassung des Aufsuchungs- oder Gewinnungsrechts an einen anderen.

§ 4.

(1) Der aus einem aufrechterhaltenen Vertrage (§ 3 Abs. 2) Berechtigte (Unternehmer) hat das Bestehen des Vertrags nach Maßgabe der folgenden Vorschriften alsbald, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 29. Juni 1935 dem zuständigen Bergrevierbeamten anzuzeigen. Die Anzeige durch einen Mitunternehmer befreit die übrigen von der Anzeigepflicht. Auf begründeten, vor Ablauf der Frist gestellten Antrag kann das Oberbergamt Nachfrist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1935 bewilligen.

(2) Die Anzeige (Abs. 1) und ihre Anlagen sind in zwei Stücken einzureichen.

(3) Sie muß den Vertrag genau bezeichnen und Angaben über die Vertragsparteien, das Vertragsgebiet und die Vertragsdauer enthalten. Wegen der Einzelheiten darf auf den Vertrag und die Karte (Abs. 4) verwiesen werden. Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Vertrags ist der Anzeige beizufügen, ebenso der Nachweis der Vertretungsbefugnis des Anzeigenden.

(4) Mit der Anzeige ist weiter eine Karte im Mindestmaßstab von 1 : 25 000 einzureichen, die den räumlichen Umfang des Vertragsgebiets deutlich nachweisen muß.

(5) Auf Verlangen des Oberbergamts und binnen der von ihm zu bestimmenden Frist hat der Anzeigepflichtige seine Anzeige und ihre Anlagen auch nach Ablauf der Anzeigefrist (Abs. 1) zu vervollständigen. Dasselbe gilt für den Nachweis der Rechtswirksamkeit eines Vertrags; der Rechtsweg gegen den Staat ist dabei ausgeschlossen.

§ 5.

(1) Verträge, für welche die Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgemäß (§ 4 Abs. 1) oder nicht ordnungsmäßig (§ 4 Abs. 3 und 4) erfüllt wird, erlöschen mit Ablauf der für sie maßgebenden Anzeigefrist. In Streitfällen entscheidet hierüber das Oberbergamt unter Ausschluß des Rechtswegs.

(2) Ist auf Grund eines nach Abs. 1 erloschenen Vertrags eine Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl im Grundbuch eingetragen, so kann die zur Löschung des Rechtes erforderliche Bewilligung des Berechtigten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberbergamts über das Erlöschen des Vertrags ersetzt werden. Auch kann das Oberbergamt das Grundbuchamt um Löschung des Rechtes ersuchen.

§ 6.

(1) Die Vorschriften im § 7 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 404) über die Überlassung bestehender Anlagen gelten entsprechend.

(2) Im übrigen begründen die Rechtsänderungen, die durch diese Verordnung herbeigeführt werden, keinen Anspruch auf Entschädigung.

(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Entschädigung für eine Inanspruchnahme (Abtretung) von Grundstücken für Betriebszwecke.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Schacht.

(Nr. 14215.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Gesetzsamml. S. 64). Vom 13. Dezember 1934.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

1. § 1 der Verordnung vom 4. März 1933 (Gesetzsamml. S. 64) erhält folgende Fassung:
   Tauben sind zur Zeit der Frühjahrs- und Herbstbestellung während eines Zeitraums von längstens je einem Monate derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Die Sperrzeiten sind von den Kreispolizeibehörden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse jährlich festzusetzen. Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten kann zum Schutze der Frühjahrsbestellung im Falle besonderen Bedürfnisses die Sperrfrist auf eine Höchstdauer von insgesamt einundeinemhalben Monat erhöht werden.
   Während der übrigen Zeit des Jahres dürfen die Tauben frei umherfliegen.
2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrage:
von Staa.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.